Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes

„GE Nündorf – 1. Erweiterung“
mit integriertem Grünordnungsplan

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Mit Bescheid vom 29.07.2026, AZ: 62.0.03/BP, hat das Landratsamt Passau den Bebauungsplan für das Gebiet

„GE Nündorf – 1. Erweiterung“,

in der Fassung vom 23.06.2026, genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, Zimmer Nr. OG 06 zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan inklusive Begründung und zusammenfassender Erklärung befinden sich außerdem auf der Homepage der Gemeinde Malching unter der Rubrik „Bauleitplanung abgeschlossen“, bzw. folgendem Link: https://www.malching.de/rathaus-buerger/bauleitplanung/abgeschlossen

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Malching, 16. Oktober 2026
Gemeinde Malching

Entholzner
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE MALCHING
(Siegel)

Zum Aushang am: 16.10.2026
Abgenommen am: 20.11.2026